

Allgemeiner Überblick über die wesentlichen Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH

GASNOTRUF 128

III. Anschluss an das Verteilernetz und Kapazitätsänderung (Netzzutritt)

- Zeitraum zwischen Antrag auf Netzzutritt und Montage des Gaszählers kann in Abhängigkeit von Dienstbarkeiten und Bewilligungen bis zu 3 Monaten dauern.
- Der/Die Netzbenutzer/in hat den Verteilernetzbetreiber im Falle einer Verminderung oder Erhöhung von Kapazitäten zu informieren.
- Regelungen betreffend Entgelt, Fristen und Terminen für die Durchführung des Netzzutritts
- Vorschriften für Eigengrabungen

IV. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- Anlagen mit Standardlastprofil werden bei Vorhandensein einer Messeinrichtung nach Abschluss der Anmeldung innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb genommen.

V. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

- Definition der vertraglich vereinbarten Kapazität

VII. Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

- Festlegungen der Zuständigkeiten für die Instandhaltung und Errichtung von gastechnischen Anlagen
- Plombierung von gastechnischen Anlagen

XII. Messung

- Ablesungen werden vom Verteilernetzbetreiber 14 Tage im Voraus angekündigt

Lastprofilzähler

- Vorschriften für Speicherkapazität, Fernübertragung und Datenübermittlung bei Lastprofilzählern

Intelligente Messgeräte

- Vorschriften für Einbau, Übermittlung von Daten, Speicherdauer, Web-Portal bei intelligenten Messgeräten

XIV. Wechsel des Versorgers

- Anpassung an die Wechselverordnung (z. B. max. drei Wochen Wechselfrist, kostenloser Wechsel)

XV. Qualität der Netzdienstleistung

- Ermittlung, Übermittlung an Behörde und Veröffentlichung von Qualitätskennzahlen gemäß Gasdienstleistungsqualitätsverordnung

XVI. Datenschutz und Geheimhaltung

- Regelungen für die Zurverfügungstellung und die Übermittlung von verrechnungsrelevanten Daten (Online-Kontaktformular)
- Abrechnungsdaten werden zumindest drei Jahre aufbewahrt
- Übermittlung von Daten an Dritte nur nach ausdrücklicher Anweisung des/der Netzbenutzers/in

Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

- Vorschriften für die Auslesung und Übermittlung von personenbezogenen 60-Minuten Werten und die Freigabe der Anzeige des intelligenten Messgeräts
- Vorschriften für die Datenbereitstellung im Web-Portal

XVII. Übermittlung und Verwaltung von Daten

- Vorgaben für die Absicherung gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation

XIX. Rechnungslegung

- Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen der Gasdienstleistungsqualitätsverordnung (insbesondere Rechnungsinhalt und Fristen der Rechnungslegung)
- Netzbenutzer/innen mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung
- Anforderung an das Vorleistungsmodell (Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten durch den Versorger)

XX. Zahlung und Verzug

- Anpassung der Verzugszinsen
- Bei Anwendung des Vorleistungsmodells besteht die Möglichkeit der Übertragung des Mahnverfahrens an den Versorger

LINZ NETZ GMBH – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG

4021 Linz, Fichtenstraße 7, Postfach 8200, Austria, Tel.: +43 (0)732/3403-9050, www.linznetz.at – FN 448587 m des Landesgerichtes Linz, UID-Nr.: ATU70393923
Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT15 2032 0000 0000 0886, BIC: ASPKAT2L – Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT98 3400 0000 0106 4922, BIC: RZOOAT2L
Datenschutz: www.linznetz.at/datenschutz

XXI. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

- Vorgaben für die Mitteilung der für die Teilbetragsmengen herangezogenen Energiemenge an den/die Netzbenutzer/in

XXVI. Auflösung aus wichtigem Grund

- Festlegung der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Netzbenutzern/innen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh mangels kostendeckenden Vermögens als Auflösungsgrund

XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

- Anpassung des Mahnverfahrens an gesetzliche Vorschriften
- Aussetzen der Belieferung auf Anweisung des Versorgers
- Recht auf Grundversorgung
- Einsatz der Prepaymentzahlung

Detaillierter Auszug der wesentlich geänderten Kapitel in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH

III. Anschluss an das Verteilernetz und Kapazitätsänderung (Netzzutritt)

- (3) Von Antrag auf Netzzutritt bis zur Montage des Gaszählers kann ein Zeitraum von ca. drei Monaten, abhängig von der Erteilung einer Bewilligung der jeweiligen Behörde (in der Bausaison – im Winter nur bedingt Außenarbeiten möglich), veranschlagt werden.
- (5) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung von Kapazitäten hat der/die Netzbenutzer/in den Verteilernetzbetreiber darüber zu informieren, dass er über seine derzeitige Anlage in Zukunft höhere oder geringere Kapazitäten (Änderung des Netzzugangsvertrages) nutzen wird.
- (8) Der Verteilernetzbetreiber hat mit dem/der Netzbenutzer/in eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des/der Netzbenutzers/in hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des/der Netzbenutzers/in erforderlich, gilt Punkt X. Ziffer (5) sinngemäß.
- (11) Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem/der Netzbenutzer/in auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss von der Netzbenutzerin/vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Verteilernetzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer/innen einer Netzebene vorsehen kann.
- (13) Bei Eigengrabung ist der Netzzutrittswerber für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich. Eigengrabungen sind nur bei Niederdruck-Hausanschlüssen und zudem nur auf Grundstücken zulässig, die sich im Eigentum des Netzzutrittswerbers befinden.

IV. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (6) Bei inaktivem Anschluss und Vorliegen eines Netzzugangsvertrages, Vorliegen einer gültigen Anmeldung eines Versorgers gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 sowie eines Nachweises über die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastech-nischen Anlage sind der Einbau eines Gaszählers und die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:
 - (a) fünf Arbeitstage für Balgengaszähler G 2,5 – G 6;
 - (b) zehn Arbeitstage für sonstige Balgengaszähler;
 - (c) zwanzig Arbeitstage für Lastprofilzähler und Mengenumwerter.
 Ersetzt ein intelligentes Messgerät eines der in lit. (a) oder (b) genannten Messgeräte, so kommen diese Fristen zur Anwendung. Sofern eine Messeinrichtung bei Netzbenutzern/innen mit Standardlastprofil vorhanden ist, ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung die Anlage durch den Verteilernetzbetreiber in Betrieb zu nehmen. Zum Fall der Berufung auf die Grundversorgung vgl. Punkt XXVII Ziffer (8).
- (8) Das Netzbereitstellungsentgelt wird Netzbenutzern/innen bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Es ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig in Rechnung zu stellen.

V. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

- (12) Die vertraglich vereinbarte Kapazität gibt die höchste zulässige stündliche Belastung (maximaler Lastfluss pro Zeiteinheit) des Netzanschlusses bzw. des Zählpunkts an. Der/Die Netzbenutzer/in hat jedenfalls sicherzustellen, dass die vereinbarte Kapazität des Netzanschlusses bzw. Zählpunkts nicht überschritten wird.

VII. Gastech-nische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

- (1) Der/Die Netzbenutzer/in hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastech-nischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Informationen über die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Errichtung und Instandhaltung der gastech-nischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung erhält der/die Netzbenutzer/in beim Installateur und/oder Rauchfangkehrer. Dies bezieht sich sowohl auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Einrichtungen.

- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Fall von Vertragsverletzungen unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 GWG 2011 idgF die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung oder Teile davon abzusperrern und zu plombieren; dabei gilt die in Punkt XXVII vorgesehene Regelung.

XII. Messung

- (2) Der Verteilernetzbetreiber hat den/die Netzbenutzer/in in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 idgF beizulegenden Informationsblatt, über die Möglichkeit der Selbstablesung bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Versorgerwechsel zu informieren.
- (6) Die Ablesung der Messeinrichtungen ist vom Netzbetreiber rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, schriftlich anzukündigen, wenn die Anwesenheit des/der Netzbenutzers/in an Ort und Stelle erforderlich ist. Ausgenommen davon sind Messeinrichtungen mit Lastprofilzählern oder intelligente Messgeräte. Für Terminvereinbarungen gilt Punkt X Ziffer (5). Das Recht des Netzbetreibers, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des/der Netzbenutzers/in, ist dieser über die durchgeführte Ablesung unter Angabe des abgelesenen Zählerstandes umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Der Verteilernetzbetreiber hat den abgelesenen Zählerstand innerhalb von fünf Arbeitstagen unter den Daten gemäß Punkt XVI Ziffer (4) lit (h) einzutragen.

Lastprofilzähler

- (22) Die Speicherkapazität muss für mindestens ein Monat ausgelegt sein. Weiters sind die Daten der Lastprofilzähler mittels Fernübertragung (GPRS, Funk, WLAN, etc.) auszulesen. Eine Datenübermittlung an den Netzbetreiber hat zumindest einmal am Tag, bis spätestens 12:00 Uhr für den vorangegangenen Gastag, zu erfolgen.

Intelligente Messgeräte

- (25) Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 idgF in Zusammenhang mit einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 128 Abs. 1 GWG 2011 idgF). Der Netzbetreiber legt fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzbenutzer/innen schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 126a bis 129a GWG 2011 idgF zu informieren. Netzbenutzer/innen, die bis zu dem in der Verordnung gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 idgF genannten Datum nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen.
- (26) Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVI – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere den Prozess zur Übermittlung der Daten gem. § 129 Abs. 1 GWG 2011 idgF (vgl. auch Punkt XVII).
- (27) Intelligente Messgeräte erfassen den Zählerstand und übermitteln diesen an den Netzbetreiber. Verfügen intelligente Messgeräte über eine integrierte Speichermöglichkeit, so werden sämtliche Werte für 60 Tage zur Verfügbarkeit für den/die Netzbenutzer/in im Gerät gespeichert. Es gelten die technischen Anforderungen der Verordnung gemäß § 128 Abs. 2 GWG 2011 idgF. Für die Übermittlung von Daten siehe Punkt XVII.
- (28) Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, an die jeweiligen Versorger zu den in § 126a GWG 2011 idgF genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln. Die 60-Minuten-Werte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Versorger übermittelt werden.
- (29) Die Bereitstellung der Zählerstände hat spätestens nach sechs Monaten ab Einbau des intelligenten Messgerätes zu erfolgen. Nach erstmaliger Verarbeitung durch den Netzbetreiber sind sämtliche Verbrauchsdaten (nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung die 60-Minuten-Werte, ansonsten die täglichen Verbrauchswerte) spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät dem/der Netzbenutzer/in über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der/die Netzbenutzer/in beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren. Die Inanspruchnahme des Web-Portals hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.
- (30) Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten relevanten Werten ist auf Wunsch des/der Netzbenutzers/in die Anzeige des intelligenten Messgerätes, welches die Messung und Speicherung von Zählerständen im Gerät in einem Intervall von 24 Stunden und 60 Minuten ermöglicht, dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des/der Netzbenutzers/in wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationszustand zurückgesetzt.

XIV. Wechsel des Versorgers

- (1) Die Durchführung des Versorgerwechsels dauert höchstens drei Wochen und ist für den/die Netzbenutzer/in kostenlos. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 geregelt.
- (2) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des/der Netzbenutzers/in vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Versorger zu übermitteln.
- (3) Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist diese nicht möglich, kann der/die Netzbenutzer/in innerhalb der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 genannten Frist vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und den Zählerstand dem Netzbetreiber mitteilen.
- (4) Besteht im Falle des Versorgerwechsels der/die Netzbenutzer/in, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern/innen gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.

- (5) Der Netzbetreiber hat dem/der Netzbenutzer/in spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Versorgerwechsels oder nach Vertragsbeendigung eine Abrechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.
- (6) Bei bereits hergestellten Netzanschlüssen gilt für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 bei automatisierter Prüfung eine Frist von höchstens 24 Stunden und optional weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung

XV. Qualität der Netzdienstleistung

- (3) Der Netzbetreiber übermittelt zur Überprüfung der Einhaltung der Standards die Kennzahlen gemäß der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 idgF jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an die Regulierungsbehörde. Diese Kenngrößen sind zudem in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers, von jedem Netzbetreiber individuell zu veröffentlichen.

XVI. Datenschutz und Geheimhaltung

- (4) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem/der Netzbenutzer/in online die folgenden verrechnungsrelevanten Daten übersichtlich zur Verfügung zu stellen oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des/der Netzbenutzers/in auf dem Postweg zu übermitteln. Zusätzlich ist dem/der Netzbenutzer/in die Möglichkeit einzuräumen, die Übermittlung dieser Daten schriftlich oder fernmündlich anzufordern:
 - (a) Name und Vorname bzw. Firma und Adresse des/der Netzbenutzers/in;
 - (b) Anlageadresse;
 - (c) einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - (d) Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - (e) Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers;
 - (f) Zähler, Mengenumwerter, Lastprofilzähler, intelligentes Messgerät (einschließlich Seriennummer);
 - (g) zugeordneter Lastprofiltyp (sofern anwendbar);
 - (h) Zählerstände, die in den letzten drei Abrechnungsjahren zu Abgrenzungen durch den Netzbetreiber herangezogen wurden;
 - (i) Verbrauch und ggf. verrechnete Leistung der letzten drei Abrechnungsjahre;
 - (j) Zugrunde gelegte Parameter zur Umrechnung von m³ (Gasmenge im Betriebszustand) in kWh (Normvolumen) wie zugrunde gelegte Höhe, Zählereinbauort, Verrechnungsbrennwert sowie Umrechnungsfaktor;
 - (k) Art des/der Netzbenutzers/in (sofern zugeordnet), gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 idgF;
 - (l) Netzebene;
 - (m) Zeitpunkt der voraussichtlich nächsten Abrechnung.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem/der Netzbenutzer/in aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den/die Netzbenutzer/in an einen genannten Dritten zu übermitteln.

Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

- (6) Für die Übermittlung von personenbezogenen 60-Minuten-Werten an den Netzbetreiber zu den in § 129 Abs. 2 GWG 2011 idgF genannten Zwecken ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich.
- (7) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 60-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des/der Netzbenutzers/in ausgelesen werden, wobei der/die Netzbenutzer/in in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 60-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWWF oder der Regulierungsbehörde aus den in § 129a Abs. 1 GWG 2011 idgF genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
- (8) Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.
- (9) Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt XII Ziffer (29) hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

XVII. Übermittlung und Verwaltung von Daten

- (2) Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

XIX. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der periodischen Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen) durch den Netzbetreiber erfolgt durch Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt XXI. Ist der/die Netzbewutzer/in Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), bedarf eine monatliche Abrechnung der Zustimmung des/der Netzbewutzers/in. Auf Anfrage ist dem/der Netzbewutzer/in eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Netzbewutzer/innen mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
- (2) Die Rechnungslegung der periodischen Systemnutzungsentgelte hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Versorger zu übermitteln, sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
- (4) Auf allen Rechnungen sind die Pflichtbestandteile gemäß § 126 GWG 2011 idgF anzuführen. Zusätzlich sind die der Rechnung zugrunde gelegte Höhe und der Zählereinstbauort anzugeben. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem/der Netzbewutzer/in online einen direkten Verweis auf das Kontaktformular zur Einholung von Informationen zu den verrechnungsrelevanten Daten des/der Netzbewutzers/in gemäß Punkt XVI Ziffer (4) anzugeben.
- (5) Wenn eine Vereinbarung zwischen Versorger, Netzbetreiber und Netzbewutzer/innen betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 und RZ 1536a UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Versorger ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Versorger des/der Netzbewutzers/in gesendet. Der Versorger bezahlt diese Rechnung und legt an den/die Netzbewutzer/in eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Versorger wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Versorger elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
- (14) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen von dem/der Netzbewutzer/in für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten ist vom Netzbetreiber innerhalb von sechs Wochen eine Endabrechnung durchzuführen und dem/der Netzbewutzer/in umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.

XX. Zahlung und Verzug

- (4) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Unternehmergeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet werden. Daneben sind auch die für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für durch den/die Netzbewutzer/in verschuldete Rechnungsberichtigungen sowie für die Montage eines Pre-Paymentzählers entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen sowie etwaige zusätzlich notwendige tatsächlich entstandene Kosten außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen zu vergüten, soweit ein Verschulden des/der Netzbewutzers/in vorliegt, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
- (6) Sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber bei Zahlungsverzug des/der Netzbewutzers/in mit der Netz- und Energierechnung berechtigt, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß nach Punkt XXVII Ziffer (3) dem Versorger zu übertragen.

XXI. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

- (2) Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem/der Netzbewutzer/in schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

XXVI. Auflösung aus wichtigem Grund

- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn
 - (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Netzbewutzern/innen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energieversorgers, soweit diese gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 idgF einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
- (4) Der Netzbetreiber ist über Ziffer (2) hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Ziffer (3) auszusetzen oder einzuschränken
 - (h) auf Anweisung des Versorgers bei Beendigung des Energieliefervertrages. Der Netzbetreiber hat den/die Netzbewutzer/in über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 idgF zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.
 - (i) Auf Anweisung des Versorgers bei Aussetzung der Belieferung mit Erdgas

- (7) Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder ein Kleinunternehmer auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 idgF, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein/e Netzbenutzer/in auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer (3) (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der/Die Netzbenutzer/in kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.
- (8) Beruft sich ein/e Netzbenutzer/in auf das Recht auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
- (9) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des/der Netzbenutzers/in zu deaktivieren, wenn der/die Netzbenutzer/in seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
- (10) Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Wunsch des/der Netzbenutzers/in die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des/der Netzbenutzers/in können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.